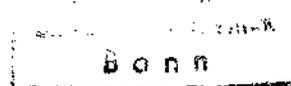




## Amtliche Bekanntmachungen

### I NHALTSVERZEICHNIS

- Seite 1 - 9 : Satzung über die Zulassungsbeschränkungen in den Fächern Biologie, Ernährungs- und Haushaltswissenschaften, Medizin, Pharmazie, Psychologie und Zahnmedizin an der Universität Bonn für das Studienjahr 1971/72**
- Seite 10 - 11 : Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 17. September 1971 über die vorstehend genannte Satzung**
- Seite 12 - 15 : Sozialbeitragsordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in der Fassung vom 1. 10. 1971 und dem Genehmigungsvermerk des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 19. August 1971**
- Seite 16 : Neue Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät genehmigt und im gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministers für Wissenschaft und Forschung veröffentlicht**





# Satzung

über die Zulassungsbeschränkungen in den Fächern Biologie, <sup>\*)</sup> Ernährungs- und Haushaltswissenschaften, <sup>\*)</sup> Medizin, Pharmazie, Psychologie <sup>\*)</sup> und Zahnmedizin an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn für das Studienjahr 1971/72

Aufgrund der §§ 1, Abs. 5, 15, Abs. 3, 4 und 6, 32, Abs. 2, Nr. 3, 53, Abs. 1, 56 HSchG in Verbindung mit § 64 der Universitätsverfassung sowie aufgrund der gemäß § 56, Abs. 3 HSchG erlassenen Richtlinien des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. September 1970 - H II 1 6 44-01/1/7 Nr. 11 20 - 70 - hat die Universität durch den Senat am 8. Juli 1971 folgende Satzung beschlossen:

## I. Allgemeines

### §1

#### Zulassungsbeschränkungen

Die Zulassung zum Studium in den Fächern Biologie, Ernährungs- und Haushaltswissenschaften, ~~Medizin, Pharmazie, Psychologie~~ und Zahnmedizin wird im Wintersemester 1971/72 und im Sommersemester 1972 nach Maßgabe dieser Satzung beschränkt.

### §2

#### Bereitstellung von Studienplätzen

(1) Für Studienanfänger werden in den einzelnen Fachrichtungen die nachfolgend aufgeführten Studienplätze bereitgestellt:

1) Biologie **200 (Studienjahr)**

2) Ernährungs- und Haushaltswissenschaften \_\_\_\_\_ 90 (Studienjahr)

#### 3) Humanmedizin

<b>insgesamt</b>	<b>270</b>
<b>davon</b> für das WS 1 971/72	<b>135</b>
davon für das SS 1 972	<b>135</b>

\*) Die Satzung für das Fach Ernährungs- u. Haushaltswissenschaften wurde nicht genehmigt (vgl. Erlaß vom 17.9.71 auf Seite 11)

\*\*\*) Die Satzung für das Fach Psychologie wurde nur für das Wintersemester 1971/72 genehmigt (vgl. Erlaß vom 17.9.71 auf Seite 10)

4) <u>Pharmazie</u>	
jährl ich	200
davon für das WS 1971/72	100
davon für das SS 1972	100

5) <u>Psychologie<sup>**</sup></u>	
jährl ich	70
davon für das WS 1971/72	35
davon für das SS 1972	35

6) <u>Zahnmedizin</u>	
jährl ich	80
davon für das WS 1971/72	40
davon für das SS 1972	40

(2) In den Fachrichtungen Biologie und Ernährungs- und Haushaltswissenschaften kann das Studium nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Studienanfänger im Sinne dieser Satzung sind Bewerber, die für die Studienrichtung, in der sie die Zulassung beantragen, bisher noch nicht an einer deutschen Hochschule immatrikuliert waren. Bewerber gelten auch dann als Studienanfänger, wenn die von ihnen in anderen Fachrichtungen absolvierten Studiensemester für das Studium der Fachrichtung gerechnet werden können, für die die Zulassung beantragt wird.

### §3

#### Verteilung der Studienplätze

(1) Die nach § 2 bereitgestellten Studienplätze werden auf die Bewerber folgender Auswahlgruppen verteilt:

- a) ausländische Bewerber gemäß § 8
- b) Bewerber, die nach dem besonderen Verfahren gemäß § 9 ausgewählt werden
- c) Bewerber, die die Berechtigung zum Hochschulzugang durch Vorschriften gemäß § 7 erworben haben

\*\* ) Die Satzung für das 'Fach Psychologie' wurde nur für das Wintersemester 1971/72 **gelehmt** (vgl. Erlaß vom 17.9.71 auf Seite 10)

d) Restplätze:

- aa) Bewerber, die nach qualitativen Gesichtspunkten gemäß § 5 ausgewählt werden
- bb) Bewerber, die nach Jahrgängen - bezogen auf das Datum der Reifeprüfung - gemäß § 6 ausgewählt werden

(2) In den einzelnen Fachrichtungen werden die Studienplätze auf die Auswahlgruppen wie folgt verteilt:

	im WS 1971/72	im SS 1972
<b>1. <u>Biologie</u></b>		
auf Bewerber nach a)	20	--
b)	18	--
c)	10	
d)aa)	91	
bb)	61	■■■■■
<b>2. <u>Ernährungs- und Haushaltswissenschaften</u> <sup>*)</sup></b>		
auf Bewerber nach a)	9	
b)	9	
c)	--	
d)aa)	43	
bb)	29	
<b>3. <u>Humanmedizin</u></b>		
auf Bewerber nach a)	13	13
b)	12	12
c)	7	7
d)aa)	62	62
bb)	41	41
<b>4. <u>Pharmazie</u></b>		
auf Bewerber nach a)	10	10
b)	9	9
c)	5	5
d)aa)	46	45
bb)	31	30
<b>5. <u>Psychologie</u> <sup>**)</sup></b>		
auf Bewerber nach a)	4	3
b)	4	3
c)	2	2
d)aa)	16	15
bb)	11	10

\*) Die Satzung für das Fach EIN wurde nicht genehmigt (vgl. Erlaß vom 17.9.71 auf Seite 10)

\*\*\*) Die Satzung für Psychologie wurde nur für das WS 1971/72 genehmigt (vgl. Erlaß vom 17.9.71 auf Seite 10)

6. Zahnmedizin

---

auf Bewerber nach a)	3	3
b)	4	4
c)	2	2
d)aa)	19	18
bb)	13	12

(3) Ist die Zahl der Bewerber, für die eine besondere Quote gemäß § 3 Abs. 1c vorgesehen ist, kleiner als die doppelte Anzahl der zur Verfügung gestellten Plätze, vermindert sich deren Zahl um die Hälfte.

§4

Antrag

(1) Für die zulassungsbeschränkten Fächer, für die eine zentrale Registrierstelle eingerichtet ist, muß der Antrag auf Zulassung zum Studium bei der dafür vorgesehenen Stelle innerhalb der besonders angegebenen Fristen eingereicht werden.

(2) Für alleübrigen zulassungsbeschränkten Fächer muß der Antrag auf Zulassung einschließlich der von der Universität ausgegebenen Bewerbungsunterlagen für das Wintersemester 1971/72 bis 15. Juli 1971; für das Sommersemester 1972 bis 20. Dez. 1971 bei dem Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, 53 Bonn, Liebfrauenweg 3, eingegangen sein. Im Fach Ernährungs- und Haushaltswissenschaften verlängert sich die Frist um 1 Monat-

(3) Nach Fristablauf eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt. Entscheidend ist das Datum des Eingangsstempels.

II. Auswahlverfahren nach § 4 Abs. 1

§5

Auswahl nach Leistung

(1) Der Rang der Bewerber wird mit Ausnahme des Faches Pharmazie durch die aus Noten des Reifezeugnisses ermittelte Durchschnittsnote bestimmt.

(2) Die Noten in den Fächern Religion, Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen werden nicht gewertet. Ebenfalls nicht gewertet werden im Fach Ernährungs- und Haushaltswissenschaften Noten über technische Fertigkeiten (z.B. Lebensmittelzubereitung, Stricken, Handarbeit).

(3) Das Fach Gemeinschaftskunde wird nur mit einer Gesamtnote berücksichtigt. Sie ist gegebenenfalls aus den Einzelnoten der Fächer, die zur Gemeinschaftskunde gehören, zu ermitteln.

(4) Aus den Noten der übrigen, einschließlich der am Ende der 11. Klasse abgeschlossenen Fächer, wird eine Durchschnittsnote ermittelt. Der Mittelwert wird bis auf zwei Stellen hinter dem Komma errechnet, wobei in einzelnen Fächern die Noten gewichtet werden, und zwar:

1. In der Fachrichtung Biologie wird die Note Biologie fünffach, die Note Chemie dreifach gewichtet.
2. In der Pharmazie werden die Fächer Biologie, Chemie und die Note der pharmazeutischen Vorprüfung jeweils dreifach gewichtet. Für Bewerber, die gemäß der am 1. Oktober 1970 in Kraft tretenden neuen Ausbildungsordnung für Pharmazeuten keine Vorprüfung mehr abzulegen brauchen, entfällt eine Wichtung der Vorexamensnote ersatzlos.

(5) Eine Note im Reifezeugnis wird nur dann mehrfach gewichtet, wenn der Studienbewerber wenigstens drei Schuljahre lang in dem betreffenden Fach unterrichtet wurde. Noten in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen bleiben außer Betracht.

(6) Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

## §6

### Auswahl nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulreife

**(1) Der Rang der Bewerber wird bestimmt durch das Jahr, in dem die Hochschulreife erworben wurde, und zwar so, daß der Bewerber des älteren Jahrgangs Vorrang hat. Reifezeugnisse, die in Berlin und Hamburg zwischen dem 1. Januar und dem 31. März erworben wurde, werden als Reifezeugnisse des vorausgegangenen Jahres gerechnet.**

- (2) Ist unter den Bewerbern des gleichen Jahrgangs zu wählen, so wird der unter § 5 dargestellte Maßstab angewandt. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (3) Zur Auswahl nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulreife werden grundsätzlich nur Bewerber zugelassen, die das Reifezeugnis oder den entsprechenden Bildungsnachweis vor weniger als 6 Jahren erworben haben. Die Frist wird gerechnet vom Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung begehrt wird. Ausnahmen sind zulässig.
- (4) Nicht berücksichtigt werden Bewerber für das Studium der Medizin und Zahnmedizin, die eine Vorprüfung im Rahmen des ärztlichen und zahnärztlichen Studiums endgültig nicht bestanden haben.
- (5) Ebenfalls nicht berücksichtigt werden Bewerber, die die staatliche oder akademische **Abschlußprüfung eines anderen Studienganges endgültig nicht bestanden haben. Ausnahmen sind zulässig.**

## §7

### Auswahl nach Los.

- (1) Die Auswahl der Bewerber, die die Berechtigung zum Hochschulzugang in anderer Weise als durch ein im Geltungsbereich des Grundgesetzes an einem öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gymnasium erworbenes Reifezeugnis nachweisen, erfolgt mit Ausnahme im Fach Ernährungs- und Haushaltswissenschaften durch Los. Hierzu gehören Absolventen von Ingenieurschulen oder gleichrangigen Bildungseinrichtungen, die gem. Runderlaß des Kultusministers - III B 36 - 52/2 Nr. 1752/70 - und des Ministerpräsidenten - Geschäftsbereich Hochschulwesen - H II B 1. 3652/2 Nr. 2250/70 vom 3. Juni 1970 und des Ministers für Wissenschaft und Forschung - II A 1 -36-52/2 Nr. 832/71 vom 24. März 1971 - die allgemeine Hochschulreife erhalten haben.
- (2) Wird die in § 3, Abs. 2 jeweils Buchstabe c, für die Bewerber nach § 7 vorgesehene Quote nicht **ausgenutzt, so sind die Plätze deutschen Bewerbern unter Beachtung des Verhältnisses in §§ 5 und 6 zur Verfügung zu stellen.**

## §8

### Auswahl der ausländischen Studienbewerber

- (1) Ausländische Studienbewerber werden nach Leistungsgesichtspunkten zugelassen.
- (2) Bewerber mit Abschlußzeugnissen deutscher Schulen im Ausland werden vorrangig berücksichtigt.
- (3) Wird die Ausländerquote nicht ausgenutzt, so sind die Plätze deutschen Bewerbern unter Beachtung des Verhältnisses in §§ 5, 6 zur Verfügung zu stellen.

## §9

### Auswahl der Sonderfälle

- (1) Bewerber, die nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung die Hochschulreife auf dem 2. Bildungsweg (Abendschule und Tagesschule nach abgeschlossener Berufsausbildung) erworben haben und die nach §§ 5, 6 und 7 nicht berücksichtigt werden, können im Rahmen der Sonderquote § 3 Abs. 2 auf besonderen Antrag an den Rektor zugelassen werden, wenn sie die Universität Bonn mit 1. Präferenz angegeben haben. Falls die Zahl dieser Bewerber größer als die hierfür zur Verfügung stehenden Plätze ist, hat der Bewerber mit dem höheren Lebensalter den Vorrang. Bei Bewerbern mit gleichem Geburtsjahrgang entscheidet das Los.
- (2) Bewerbungsunterlagen für Bewerber des 2. Bildungsweges sind:  
tabellarischer Lebenslauf in Maschinenschrift, Ablichtung des Nachweises der Hochschulberechtigung, Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung, gegebenenfalls Belege für besondere Verhältnisse. Im übrigen gilt für die Antragstellung § 4, Abs. 2 entsprechend.

### III. Auswahlverfahren nach § 4, Abs. 2

## §10

### AI lgemeines

Für die Auswahl der Bewerber für zulassungsbeschränkte Fächer, für die ein zentrales Registrierverfahren nach § 4, Abs. 2 nicht eingerichtet ist, gelten die Vorschriften des II. Abschnittes entsprechend.

**§11**

**Auswahl für das Studium der Ernährungs- und Haushaltswissenschaften**

**(1) Für das Studium der Ernährungs- und Haushaltswissenschaften wird von Abschnitt II der § 7 nicht angewendet.**

(2) Die Bewerbungen sind direkt an den Rektor der Universität Bonn zu richten.

IV Studienplatzwechsel

**§12**

(1) Zum zweiten und zu den folgenden Semestern werden grundsätzlich keine Zulassungen ausgesprochen.

(2) Der Rektor kann auf besonderen Antrag die Zulassung aussprechen, wenn in den jeweiligen Semestern freie Plätze zur Verfügung stehen. Übersteigt die Zahl der Bewerber die der Plätze, so gibt die im Einzelfall vorliegende besondere Härte den Ausschlag. In den klinischen Semestern bestehen bei der Humanmedizin keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Ein Studienplatztausch ist möglich, wenn beide Bewerber im gleichen Fachsemester stehen und die gleichen Praktika (Kurse) absolviert haben.

(4) Im Fach Pharmazie werden zum Wintersemester 1971/72 zusätzlich zu den 100 Zulassungen für Studienanfänger einmalig 60 Bewerber zweiter und höherer Semester aufgenommen.

V. Entscheidung über den **Antrag**

**§13**

**Verfahren**

**(1) Über den Antrag entscheidet der Rektor. Die sachliche Beratung erfolgt durch die Fakultätsausschüsse der Fakultäten.**

- (2) Nicht angenommene Studienplätze verfallen und können nicht in ein nächstes Semester übertragen werden.
- (3) Der Rektor benachrichtigt unverzüglich die Bewerber. Die zugelassenen Bewerber sind dabei darauf hinzuweisen, daß über den zugeteilten Studienplatz anderweitig verfügt wird, wenn ein Bewerber nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Zulassungsbescheides mitteilt, daß er die Zulassung annimmt, oder wenn er den Studienplatz nicht unverzüglich in Anspruch nimmt.
- (4) Im Falle einer Nichtannahme oder der Rückgabe eines bereits zugewiesenen Studienplatzes wird dieser nach Maßgabe dieser Satzung dem auf der Ablehnungsliste der Universität Bonn nach den Listen gemäß §§ 5 und 6 nächstfolgenden Bewerber zugewiesen. Berücksichtigt werden nur solche Bewerber, die die Universität Bonn in 1. Ortspräferenz und das Fach, für das die Zulassung beantragt wird, in erster Fachpräferenz genannt haben.
- (5) Die Unvollständigkeit von Angaben in den Anträgen gehen bei der Aufstellung der Ranglisten zu Lasten des Bewerbers.
- (6) Bewerber, deren Reifezeugnis oder Vorexamenszeugnis bei der Ausfertigung des Antrages auf Zulassung noch nicht vorlag, müssen nach Erhalt des Reifezeugnisses das von der ZRS in Hamburg zugesandte Kontrollblattergänzen. Bewerber, deren Reifezeugnis erst nach dem letzten Tag der Rückgabe der Kontrollblätter an die ZRS vorliegt, können in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden.
- (7) Eine Zulassung wird erst rechtskräftig, wenn die Kontrolle der Unterlagen durch die Hochschulverwaltung die Richtigkeit der im Antrag gemachten Angaben bestätigt.
- (8) Telefonische, schriftliche oder persönliche Rückfragen in Zulassungsangelegenheiten des laufenden Verfahrens können von der Universität oder dem Zulassungsausschuß nicht beantwortet oder bearbeitet werden.

#### §14

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Bonn und Aushang in Kraft.

Bonn, den 8. Juli 1971



Der Rektor der Universität

(Grünwald)

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

4 Düsseldorf 1, den  
Karltor 8

17. September 1971

III/A 2-45-07/10/4 Nr. 1177/71

An die  
Universität Bonn

**53 - Bonn**

**Betr.:** Zulassungsbeschränkungen in den Fächern "Biologie, Ernährungs- und Haushaltswissenschaften, Medizin, Pharmazie, Psychologie und Zahnmedizin";  
hier: Satzung der Universität Bonn vom 8.7.1970

Bezug: Berichte vom 15.7. und 10.8.1971 -Mb-7301/7We -

Gemäss § 56 Abs. 2 Satz 1 HSchG stimme ich der von dem Senat der Universität Bonn in seiner Sitzung vom 8. Juli 1971 verabschiedeten Satzung über die Zulassungsbeschränkungen in den Fachrichtungen "Biologie, Medizin, Pharmazie und Zahnmedizin" für das Wintersemester 1971/72 und das Sommersemester 1972 zu.

Der vom Senat Ihrer Universität gleichzeitig beschlossenen Zulassungsbeschränkung in der Fachrichtung "Psychologie" stimme ich nur für das Wintersemester 1971/72 zu. Die Entscheidung für das Sommersemester 1972 behalte ich mir vor. Der Beschluss des Senats über eine Jahresquote von 70 Studienanfängern lässt nicht erkennen, aus welchen Gründen die von der Universität Bonn im Informationsblatt der Zentralen Registrierstelle in Hamburg angegebene Quote von 50 Studienanfängern für das Wintersemester 1971/72 nicht eingehalten werden kann. Ich bitte, mir möglichst bald unter Vorlage einer neuen Kapazitätsberechnung zu berichten, damit ich meine Entscheidung in diese Frage rechtzeitig treffen kann.

In der Fachrichtung "Ernährungs- und Haushaltswissenschaften" lässt der Beschluss des Senats nicht erkennen, aus welchen Gründen von der zunächst vorgesehenen Jahresquote von 120 Studienanfängern abgewichen wurde. Im übrigen ist nicht zu erwarten, dass diese Aufnahmequote überschritten wird. Ich vermag deshalb einer Zulassungsbeschränkung in der Fachrichtung "Ernährungs- und Haushaltswissenschaften" nicht zuzustimmen.

Im Auftrag:

gez. von M e d e m



**Beglaubig**

**Angestellte**

Sozialbeitragsordnung  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität  
in der Fassung vom 1. 10. 1971

Die Sozialbeitragsordnung ist gern. § 29 (2) der Verfassung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität vom 27. Juni 1960 am 6. Dezember 1962 nach Anhörung des Studentenparlaments vom Senat erlassen worden. Auf Grund der geänderten Verfassung der Universität Bonn vom 14. u. 26. Oktober 1968 und vorn 16. Januar 1969 ist dem Studentenparlament gern. § 29 (2) die Zuständigkeit für den Erlaß der Sozialbeitragsordnung übertragen worden. Nach mehreren Änderungen liegt die Sozialbeitragsordnung nunmehr in folgender vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW genehmigten Fassung vor:

§ 1

- (1) An der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität wird in jedem Semester von allen immatrikulierten Studenten ein Sozialbeitrag zur Deckung der Kosten der Selbstverwaltung und Selbsthilfe der Studentenschaft erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studenten. Die im Studentenaustausch Bundesrepublik-Berlin zum Studium an einer Hochschule des Landes Berlin beurlaubten Studenten sind von der Zahlung des Sozialbeitrages befreit.
- (3) Von studentischen Gasthörern wird nur der Beitrag zur Unfallversicherung erhoben.

§ 2

Der Sozialbeitrag in Höhe von 109, 55 DM ist für folgende Zwecke bestimmt:

1. Für die studentische Selbstverwaltung	10, 50 DM
2. für die studentische Krankenversicherung	89, -- DM
3. für die studentische Unfallversicherung (im Privatbereich)	-, 55 DM
4. für -das Studentenwerk Bonn e. V.	8, 50 DM
5. für studentische Sozialeinrichtungen	-, 40 DM
6. für den Hilfsfonds zur Unterstützung in Not geratener Studenten	-, 60 DM



(2) Für Studierende, die auf Grund eigener Pflicht- oder freiwilliger Mitgliedschaft bzw. als Familienangehörige Anspruch auf Versicherungsleistungen der gesetzlichen (sozialen) Krankenversicherung haben, ermäßigt sich der Sozialbeitrag auf Antrag auf 25, 55 DM. Diesen Studierenden gleichgestellt sind Studierende, die Anspruch auf Krankenversorgungsleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz haben. Der Antrag ist an das Studentenwerk Bonn e. V. zu richten. Die Entscheidung trifft der Rektor.

(3) Der Anteil für allgemeine Aufgaben des Studentenwerks (§ 2 Ziff. 4) darf nur für die Errichtung, Erweiterung und den Betrieb der zur allgemeinen sozialen Betreuung der Studenten dienenden Einrichtungen des Studentenwerks verwandt werden. Im Rahmen der Zweckbestimmung notwendige Rücklagen sind in angemessener Höhe zulässig.

(4) Der Anteil für die studentische Selbstverwaltung darf nur für ihre satzungsgemäßen Aufgaben verwandt werden.

(5) Innerhalb der Zweckbestimmung verwalten das Studentenwerk und der Allgemeine Studentenausschuß die Sozialbeitragsmittel in eigener Verantwortung.

## §6

Die Universität führt die Aufsicht darüber, daß die Sozialbeitragsmittel im Rahmen der Zweckbestimmung verwaltet werden.

## § 7

Diese Sozialbeitragsordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Bonn, den 13. Dezember 1962  
Rheinische  
Friedrich-Wilhelms-Universität  
Der Rektor  
gez. Welzel

DER MINISTER  
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG  
des Landes Nordrhein-Westfalen

14. August 1971

Kuitor 8  
Faun' f 877 51 • Fernschreiber 0858 2728

I B 6 44-15 Nr. 01519/71

Abteilungen I und II  
Völklinger Straße 49  
Fernruf 303 51 - bei Durchwahl 30 35 ..... • Fernschreiber 0838 2967

An die  
Universität Bonn

3 \_\_\_\_\_ n

Betr.: Änderung der Sozialbeitragsordnung

Bezug: Bericht vom Juli 1971 - Abt. Iia Az. 7595/b -

Auf Grund Ihres Berichts wird die vom Senat der Universität beschlossene Änderung der Sozialbeitragsordnung hiermit genehmigt. Der § 2 gilt damit ab 1. 10. 1971 in folgender Fassung:

Der Sozialbeitrag in Höhe von 109,55 DM ist für folgende Zwecke bestimmt:

1. Für die studentische Selbstverhaltung	10,50 DM
2. für die studentische Krankenversicherung	89,-- DM
5. für die studentische Unfallversicherung (im Privatbereich)	-,55 DM
4. für das Studentenwerk Bonn e.V.	3,50 DM
5. für studentische Sozialeinrichtungen	-140 DM
6. <b>für den Hilfsfonds zur Unterstützung in Not geratener Studenten</b>	<b>-,60 DM.</b>

Vertretung:

IC

(Dr. Schnoor

## NEUE PROMOTIONSORDNUNG DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT

Die Medizinische Fakultät der Universität Bonn hat auf ihrer Sitzung am 13. Januar 1971 die endgültige Fassung einer neuen Promotionsordnung beschlossen.

Diese Promotionsordnung ist vom Minister für Wissenschaft und Forschung mit Genehmigungsvermerk vom 31. März 1971 entsprechend § 45 Abs. 2 der Universitätsverfassung genehmigt worden. Ihre Veröffentlichung erfolgte im gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministers für Wissenschaft und Forschung Nummer 9 vom September 1971, Seite 525 ff.